



SPNM
Schweizer Parkinson
Netzwerk Mittelland

Statuten

Schweizer Parkinson Netzwerk Mittelland - SPNM

Bern, 05/2026

Art. 1 - Name und Sitz

Das Schweizer Parkinson Netzwerk Mittelland (SPNM) ist ein Verein im Sinne des Schweizerischen Rechts, nach Art. 60 ff. ZGB, mit Sitz in Bern.

Der Verein hat ein eigenes eingetragenes Logo und ist organisatorisch der Schweizerischen Gesellschaft für Bewegungsstörungen (SMDS) angegliedert.

Art. 2 - Zweck

Die SPNM ist politisch und konfessionell neutral. Der Verein ist nicht gewinnorientiert, handelt autonom und hat folgende Ziele:

- Förderung des Empowerments von Parkinsonbetroffenen und Angehörigen
- Erhöhung der Versorgungsqualität, Betreuung und der Lebensqualität von Parkinsonbetroffenen und Angehörigen
- Förderung der interdisziplinären Koordination, Vernetzung, Ausbildung und Wissensaustausch zwischen den verschiedenen Berufsgruppen sowie Fortbildungsveranstaltungen anbieten mit dem Zweck, die Arbeiten und Aktivitäten des Therapienetzwerkes einer breiten Öffentlichkeit zu präsentieren
- Förderung der Kommunikation und des Konsenses über die Behandlung und Patientenversorgung sowie Unterstützung der Diskussion über die Festlegung und Anwendung von Leitlinien
- Etablieren und Fördern von Qualitätsstandards in der Versorgung und evidenzbasierten Therapien und Methoden von Parkinsonbetroffenen und Angehörigen
- Pflege der Beziehungen zu anderen Gesellschaften, die sich mit der Krankheit Parkinson und anderen Bewegungsstörungen befassen
- Förderung von Verbreitungs- und Aufklärungsmassnahmen über die Parkinson-Krankheit und verwandte Themen auch bei den Leistungserbringern

- Förderung von Kultur- und Freizeitveranstaltungen im Bereich der Krankheit Parkinson, den Personen mit Parkinson und Angehörigen
- Unterstützung eines integrierten Versorgungsansatzes

Art. 3 - Finanzen

3.1 Mittel

Die finanziellen Mittel des Vereins stammen aus Mitgliederbeiträgen, Gönnerbeiträgen, Spenden, Sponsoring, Erträgen aus eigenen Veranstaltungen und Kursgebühren sowie Subventionen. Sie bilden das Vermögen des Vereins.

Die Mitgliederbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Mitgliedschaften: Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder können vom Beitrag befreit werden.

Untergruppen (Ausführungen dazu sind im Finanzreglement ersichtlich) können zur Umsetzung ihrer Aktivitäten ein eigenes Budget führen (gemäss Finanzreglement). Die Mittel, welche einer Untergruppe zugesprochen werden, bleiben Teil des Vereinsvermögens. Die Verwendung der Mittel erfolgt im Rahmen der Zielsetzung, des von der Mitgliederversammlung genehmigten Budgets und des Finanzreglementes.

Rechtsgeschäfte, die das jeweilige Jahresbudget des SPNM übersteigen bzw. den SPNM über mehrere Jahre hinaus finanziell nicht unerheblich verpflichten, benötigen die Zustimmung der Mitgliederversammlung. Der Vorstand erlässt ein Finanzreglement mit weiteren Einzelheiten.

3.2 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des SPNM haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 4 - Mitgliedschaft

4.1 Ordentliche Mitglieder

Die ordentliche Mitgliedschaft im Verein steht natürlichen und juristischen Personen. Insbesondere ist die Aufnahme als ordentliches Mitglied für alle Berufsgruppen möglich, die in die Therapie, Pflege und/oder Betreuung von Parkinson-Patienten involviert sind: Ärzt:innen, Pflegepersonal, Therapeut:innen (Physiotherapeut:innen, Logopäd:innen, Ergotherapeut:innen, Neuropsycholog:innen u. ä), Sozialarbeitende und Fachleute aus verschiedenen angewandten Disziplinen (z. B. biomedizinische Ingenieur:innen, Doktorand:innen usw.). Ordentliche Mitglieder müssen ihren Haupterwerb in der Schweiz haben. Gruppenmitgliedschaften sind ab 2 Personen möglich.

Um Mitglied des Vereins zu werden, muss der/die Antragstellende einen schriftlichen Antrag einreichen. Der Antrag wird bei der Anmeldung durch den Vorstand geprüft. Mitglieder dürfen keine potenziellen Interessenkonflikte haben oder Motive, welche den Zielen des Vereins widersprechen.

Aktive Beteiligung und freiwilliges Engagement der Mitglieder ist erwünscht.

4.2 Ausserordentliche Mitglieder

Ausserordentliche Mitglieder sind Personen, die sich für die Parkinson-Krankheit interessieren, aber nicht in der Patientenversorgung oder der wissenschaftlichen Arbeit tätig sind.

Ausserordentliche Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.

4.3 Ehrenmitglieder

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben oder sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Behandlung und Erforschung der Parkinson-Krankheit ausgezeichnet haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft mit Stimmrecht verliehen werden.

4.4 Erlöschen der Mitgliedschaft, Austritt und Ausschluss

Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod und bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person. Der Austritt ist schriftlich zu erklären und wird jeweils auf das Ende des Geschäftsjahres wirksam. Für das laufende, bereits angebrochene Geschäftsjahr ist der volle Mitgliederbeitrag geschuldet.

Der Ausschluss eines Mitglieds durch den Vorstand ist möglich, wenn hierfür ein triftiger Grund vorliegt. Ein triftiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied das Ansehen und die Interessen des Vereins schädigt oder die Arbeit des Vereins aktiv behindert. Ebenso ausgeschlossen werden Mitglieder bei Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrags, sofern ein solcher geschuldet ist.

Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem betroffenen Mitglied mitzuteilen. Gegen den Ausschlussentscheid kann das Mitglied innert 30 Tagen Rekurs zuhanden der nächsten Mitgliederversammlung erheben. Vom Rekursrecht ausgenommen ist ein Ausschluss infolge Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrags.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen endgültig über den Ausschluss.

Art. 5 - Struktur und Organe des Vereins

5.1 Mitgliederversammlung

a. Zweck

Die Mitgliederversammlung (MV) ist das oberste Organ des Vereins. Sie tritt einmal im Jahr im zusammen.

b. Einberufung

- Zur ordentlichen, jährlich stattfindenden Mitgliederversammlung werden alle Mitglieder durch den Vorstand wenigstens vier Wochen im Voraus schriftlich und unter Bekanntgabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig. Anträge von Mitgliedern für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens zwei Wochen schriftlich und begründet dem Vorstand einzureichen.

- Der Vorstand legt den Ort der MV fest: Präsenz, online oder hybrid.

- Die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung können der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks verlangen.

c. Leitung

Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder, im Falle ihrer/seiner Verhinderung, von dessen/deren Stellvertretung geleitet.

d. Aufgaben

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung sowie des jährlichen Tätigkeitsprogramm und informiert über das Jahresbudgets
- Wahl der Vorstandsmitglieder und des/der Vorsitzenden
- Wahl der Revisionsstelle

- Entgegennahme des Revisionsberichts und Entlastung des Vorstandes
- Behandlung von fristgerecht eingereichten und traktandierten Anträgen von Mitgliedern, soweit diese die Kompetenzen der MV betreffen
- Beschluss über die Anfechtung von Entscheiden des Vorstands über den Ausschluss von Mitgliedern
- Beschluss über die Revision der Statuten
- Beschluss über die Fusion oder Umwandlung des SPNM
- Beschluss über die Auflösung des SPNM und die Verwendung des Liquidationserlöses

e. Stimmrecht und Mehrheit

Ordentliche Mitglieder sind an der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Gruppenmitglieder haben eine Stimme pro Gruppe. Die Vertretung eines anderen Mitglieds ist zulässig, insofern eine Vollmacht des abwesenden Mitglieds vorliegt. Mehrfachvertretungen sind nicht zulässig. Ausserordentliche Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.

Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der Anwesenden und vertretenen Stimmen, Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitz den Stichentscheid.

f. Beschlussfassung

Der Vorstand kann beschliessen, die Beschlussfassungen und Wahlen der Mitgliederversammlung durch eine schriftliche Stimmabgabe der Mitglieder zuzulassen. Dies wird mit dem Versenden der Traktandenliste kommuniziert und die schriftlichen Stimmabgaben werden bis 3 Stunden vor Beginn der Mitgliederversammlung berücksichtigt.

5.2 Vorstand

a. Zusammensetzung

Der Vorstand ist das leitende Organ des Vereins und vertritt den Verein nach aussen. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf und höchstens sieben Mitgliedern. Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Die Mitglieder des Vorstands sollten Erfahrung haben in der Behandlung der Parkinsonkrankheit und vorzugsweise in einer hierauf spezialisierten Einrichtung tätig sein. Der Vorstand ist vorzugsweise interdisziplinär. Bei der Zusammensetzung des Vorstandes wird eine angemessene Vertretung der verschiedenen Berufsgruppen des Vereins angestrebt. Der Vorstand kann beratende Vertreterinnen oder Vertreter aus Untergruppen zu Sitzungen beiziehen.

Der Vorstand besteht aus den Ämtern: Vorsitzende(r), stellvertretende(r) Vorsitzende(r), Kommunikationsbeauftragte/r. Der Vorstand kann in eigenem Ermessen weitere Ämter vorsehen.

Die Untergruppen oder Berufsgruppen können Kandidatinnen oder Kandidaten für den Vorstand vorschlagen.

b. Wahl

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand kann für die Mitgliederversammlung die Kandidatur neuer Mitglieder vorschlagen.

Der erste Vorstand wird bei der Konstituierung des Vereins ernannt.

c. Aufgaben

- Leitung und Verwaltung des Vereins sowie die ordnungsgemässe Führung der Vereinsdokumente (Sitzungsprotokoll, Mitgliederliste, Bilanz und Haushalts- und Verwaltungsbericht)

- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Möglichkeit der Wahl von Vertretern als Kontaktpersonen mit anderen Vereinen, Organisationen etc.
- Einladung zur Mitgliederversammlung und Vorbereiten der Geschäfte
- Organisation der jährlichen interprofessionellen Fortbildung des Vereins
- Planung und Förderung von Projekten und der Aktivitäten
- Erlass von Richtlinien oder Reglementen über Organisation, Aufgaben und finanzielle Führung der Untergruppen

5.3 Vorsitzende(r) des Vorstands

a. Wahl

Der/die erste Vorsitzende und dessen/deren Stellvertretung wird bei der Konstituierung des Vereins ernannt. Die nachfolgenden Vorsitzenden und deren jeweilige Stellvertretung werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die maximale Amtszeit des/der Vorsitzenden und der Stellvertretung beträgt sechs Jahre.

b. Rücktritt und Absetzung

Der/die Vorsitzende ist berechtigt, vor Ablauf der Amtszeit unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten, per Monatsende mittels schriftlicher Erklärung zurückzutreten. Er/sie kann vor Ablauf der zweijährigen Amtszeit im Rahmen eines Misstrauensantrags entlassen werden. Der Antrag zur Entlassung kann vom Vorstand oder von der Mitgliederversammlung gestellt werden. Der Entlassungsantrag muss schriftlich gestellt werden und bedarf eines einstimmigen Beschlusses des Vorstands oder des einfachen Mehrs der Mitglieder.

c. Aufgaben

Der/die Vorsitzende vertritt den Verein nach aussen und überwacht die Einhaltung der Statuten. Er/sie kann mittels Kollektivunterschrift gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied im Namen des Vereins Rechte und Pflichten begründen.

5.4 Stellvertretende(r) Vorsitzende(r)

Der/die Stellvertretung wird in gleicher Weise wie der/die Vorsitzende gewählt und unterliegt hinsichtlich der Amtsdauer den gleichen Weisungen. Er/sie vertritt bei Verhinderung oder Abwesenheit und auf Anweisung des/der Vorsitzenden.

5.5 Kassierer(in)/Schatzmeister(in)

Der/die Kassierer(in)/Schatzmeister(in) ist verantwortlich für die Aufsicht über die Wirtschafts- und Finanzgebarung des Vereins gemäss den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Der/die Kassierer/Kassiererin wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

5.6 Revisoren

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren. Diese Personen dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Revisoren werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Buchführung und legen einen schriftlichen Bericht an der Mitgliederversammlung vor. Sie informieren den Vorstand vorgängig über das Ergebnis ihrer Prüfung und über ihre Schlussfolgerungen.

5.7 Untergruppen

Der SPNM kann Untergruppen bilden, insbesondere nach beruflichen oder fachlichen Kriterien (Berufsgruppen). Die Untergruppen sind organisatorische Einheiten des Vereins und besitzen keine eigene Rechtspersönlichkeit. Sie handeln im Rahmen der Statuten sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.

Untergruppen bestimmen eine eigene Leitung oder eine verantwortliche Person, welche die Aktivitäten der Untergruppe koordiniert und als Ansprechperson gegenüber dem Vorstand des Vereins fungiert. Die Untergruppen erstatten dem Vorstand regelmässig Bericht über ihre Tätigkeiten und ihre finanziellen Belange.

Der Vorstand kann Richtlinien oder Reglemente über Organisation, Aufgaben und finanzielle Führung der Untergruppen erlassen.

Untergruppen können der Mitgliederversammlung Kandidatinnen oder Kandidaten für den Vorstand vorschlagen. Eine Vertretung einer Untergruppe im Vorstand ist möglich, sofern sich eine kandidierende Person zur Wahl stellt und von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Ein automatischer Anspruch auf Vertretung im Vorstand besteht nicht.

Untergruppen können zur Umsetzung ihrer Aktivitäten ein eigenes Budget führen. Die finanziellen Mittel bleiben Teil des Vereinsvermögens. Die Verwendung der Mittel erfolgt im Rahmen des genehmigten Budgets und der finanziellen Richtlinien des Vereins.

5.8 Ausschüsse und Delegierte

Der Vorstand, der/die Vorsitzende oder die Mitgliederversammlung können je nach Bedarf spezielle Ausschüsse oder Delegierte ernennen.

Art. 6 - Statutenrevision

Statutenänderungen können vom Vorstand bei der Mitgliederversammlung vorgeschlagen werden und bedürfen zu ihrer Annahme einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet. Die Zustellung der Traktanden erfolgt vier Wochen im Voraus.

Art. 7 - Fusion

Zur Fusion oder Umwandlung des SPNM gemäss Art. 16 und 64 des Bundesgesetzes über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung bedarf es einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung. An dieser Mitgliederversammlung wird schriftlich abgestimmt und es bedarf einer Dreiviertelmehrheit der Anwesenden oder vertretenen Mitglieder. Stimmenthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet. Die Zustellung der Traktanden erfolgt vier Wochen im Voraus. Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

Art. 8 - Auflösung

Zur Auflösung der SPNM bedarf es einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung, die nur zu diesem Zweck einberufen wird. An dieser Mitgliederversammlung wird schriftlich abgestimmt, und es bedarf einer Zweidrittelmehrheit der Anwesenden oder vertretenen Mitglieder. Stimmenthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet.

Ein allfälliges Vereinsvermögen fällt im Falle der Auflösung des SPNM einer Institution zu, die sich statutengemäss der Betreuung von Parkinson-Betroffenen, Patienten mit anderen neurologischen Erkrankungen widmet und steuerbefreit ist.
